



Präambel
 Die Gemeinde Petting erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

- Festsetzungen durch Text**
- Die Grundflächenzahl wird mit höchstens 0,2 festgesetzt.
 - Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO sind einzuhalten.
 - Die seitliche Wandhöhe ist mit höchstens 5,50 m festgesetzt. Sie bemisst sich von der Oberkante Fertigfußboden EG bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut an der Traufseite.
 - Die Oberkante Fertigfußboden EG wird auf bis zu 0,3 m über der Höhe des bestehenden Schachtdeckels im Fischerweg festgesetzt.
 - Der Kniestock darf bis zu 2,0 m hoch sein. Er bemisst sich von der Oberkante Fertigfußboden des obersten Geschosses bis zum Schnittpunkt der Innenwand mit der Unterkante Sparren.
 - Je Gebäude ist 1 Quergiebel zulässig. Der Quergiebel ist aus der Traufe zu entwickeln und mittig anzuordnen, ein Abweichen bis zu 0,5 m aus der Mitte ist zulässig. Die Tiefe des Quergiebels darf max. 2,0 m betragen. Der First des Quergiebels muss min. 0,5 m unter dem des Hauptdaches liegen. Die Dachneigung des Quergiebels darf bis zu 5 Grad größer sein als die des Hauptdaches. Die Breite des Quergiebels darf an der Traufe gemessen max. 1/3 der Gebäudelänge einschließlich des Dachüberstandes betragen. Terrassen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Geländeveränderungen sind zulässig. An den Grundstücksgrenzen ist das Gelände an das dort bestehende Gelände anzugleichen. Das Gelände ist bei Anbauten bis min. 0,2 m unter Oberkante Fertigfußboden EG anzugleichen. Die Errichtung von Stützmauern ist unzulässig.
 - Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze erforderlich.
 - Außerhalb der Baugrenzen, aber nicht innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche ist die Errichtung eines Nebengebäudes mit einer Grundfläche von bis zu 20 qm und einer seitlichen Wandhöhe von bis zu 3,00 m zulässig. Dieses muss einen Mindestabstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 65/13 einhalten.

- Hinweis**
- Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Lainden" der Gemeinde Petting.
 - Vor wild abfließendem Oberflächenwasser sind eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen zu treffen.
 - Der Abfluss von Niederschlagswasser darf nicht zum Nachteil Dritter verändert werden.
 - Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

- Verfahrensvermerke**
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 - Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Petting, den
-
- Lanzinger, 1. Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Petting, den
-
- Lanzinger, 1. Bürgermeister

B E B A U U N G S P L A N

"LAINDEN"

GEMEINDE PETTING
 LANDKREIS TRAUNSTEIN

Änderung im Verfahren nach § 13a BauGB für das Grundstück Flurnummer 166/4

LAGEPLAN 1:1.000

ENTWURFSVERFASSER

plg | Planungsgruppe
 Strasser

PLANUNGSGRUPPE
 STRASSER GmbH
 ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
 83278 TRAUNSTEIN
 TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
 E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

20040 H:\Projekte Stadtcad\Lainden \Planung\Langwieder.DWG
 Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Jurina, Stadtplaner

TRAUNSTEIN, DEN 27.08.2020

